



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 18

Memmingen, 31. Mai 2024

66. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
29.05.2024	Wahlbekanntmachung der Stadt Memmingen zur Europawahl am 9. Juni 2024	Seite 154
29.05.2024	Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Europawahl am 9. Juni 2024	Seite 156
29.05.2024	Bekanntmachung des Gutachterausschusses bei der Stadt Memmingen über die Bodenrichtwerte zum 01. Januar 2024 und die Auslegung der Bodenrichtwertkarte	Seite 157
17.05.2024	Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVVBayJG); Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 23.09.2020 Nachsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild vom 23.09.2020	Seite 159
29.05.2024	Bekanntmachung der Stadt Memmingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3757/10 der Gemarkung Memmingen zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3757/10 der Gemarkung Memmingen	Seite 161

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Wahlbekanntmachung
der Stadt Memmingen
zur Europawahl
am 9. Juni 2024

Vom 29. Mai 2024

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Memmingen ist in **25 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. April bis 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16 Uhr** in der Sebastian-Lotzer-Realschule, Schlachthofstraße 32, 87700 Memmingen zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger / Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem / der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises / der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Memmingen, 29. Mai 2024
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sitzung des Stadtwahlausschusses
für die Europawahl
am 9. Juni 2024

Vom 29. Mai 2024

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses in der kreisfreien Stadt Memmingen gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) findet statt am

Montag, 10. Juni 2024 um 14:00 Uhr
im Rathaus, Besprechungszimmer, 1.Stock, Marktplatz 1, 87700 Memmingen.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt, berät, entscheidet und stellt das Ergebnis für das Gebiet der Stadt Memmingen in öffentlicher Sitzung fest. Der Zutritt zur Sitzung ist jedermann gestattet. Der Stadtwahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen, und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Memmingen, 29. Mai 2024
STADT MEMMINGEN
Schuhmaier
Stadtwahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
des Gutachterausschusses bei der Stadt Memmingen
über die Bodenrichtwerte zum 01. Januar 2024
und die Auslegung der Bodenrichtwertkarte

Vom 29. Mai 2024

Der Gutachterausschuss bei der Stadt Memmingen hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 gemäß § 196 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3634), letzte Änderung vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) und der Bayerischen Gutachterausschussverordnung vom 5. April 2005 (GVBl. S. 88, BayRS 2130-2-I), zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, die Bodenrichtwerte für Grundstücke zum **Stichtag 01. Januar 2024** wie folgt ermittelt und festgesetzt:

Folgende Bodenrichtwerte zum **Stichtag 01.01.2024** werden festgesetzt:

A) Innenstadt

Preisgruppe I 1	850,- €
Preisgruppe I 2	575,- €
Preisgruppe I 3	480,- €
Preisgruppe I 4	350,- €
Preisgruppe I 5	330,- €

B) Übriges Stadtgebiet

Preisgruppe 1	560,- €	WGFZ 0,7
Preisgruppe 2	515,- €	WGFZ 0,7
Preisgruppe 3	420,- €	WGFZ 0,7
Preisgruppe 4	350,- €	WGFZ 0,7
Preisgruppe 5	310,- €	WGFZ 0,7
Preisgruppe 6	270,- €	WGFZ 0,7
Preisgruppe 7	225,- €	WGFZ 0,7

Preisgruppe Gewerbe 1	140,- €
Preisgruppe Gewerbe 2	120,- €
Preisgruppe Gewerbe 3	105,- €

C) Stadtteile

Stadtteil Amendingen (A 1)	290,- €	WGFZ 0,7
Stadtteil Amendingen (A 2)	335,- €	WGFZ 0,7

Stadtteil Brunnen (Br)	105,- €
------------------------	---------

Stadtteil Buxach / Hart (B 1)	200,- €	WGFZ 0,7
Stadtteil Buxach / Hart (B 2)	230,- €	WGFZ 0,7
Stadtteil Buxach / Hart (B 3)	300,- €	WGFZ 0,7

Stadtteil Dickenreishausen (D 1)	165,- €	
Stadtteil Dickenreishausen (D 2)	210,- €	WGFZ 0,7

Stadtteil Eisenburg (E 1)	220,- €	WGFZ 0,7
Stadtteil Eisenburg (E 2)	250,- €	WGFZ 0,7
Stadtteil Ferthofen (F 1)	155,- €	
Stadtteil Ferthofen (F 2)	180,- €	
Stadtteil Hitzenhofen (H)	105,-€	
Stadtteil Steinheim (S 1)	230,- €	WGFZ 0,7
Stadtteil Steinheim (S 2)	260,- €	WGFZ 0,7
Stadtteil Volkratshofen (V 1)	155,- €	
Stadtteil Volkratshofen (V 2)	210,- €	WGFZ 0,7

Je nach Lage und Nutzbarkeit des Grundstücks
sind Zu- bzw. Abschläge möglich
Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand:
erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbetragsfrei

Landwirtschaftliche Grundstücke

Gemarkung Memmingen	7,00 €
Gemarkung Amendingen	7,00 €
Gemarkung Steinheim	7,00 €
Gemarkung Eisenburg	7,00 €
Gemarkung Buxach / Hart	7,00 €
Gemarkung Dickenreishausen	7,00 €
Gemarkung Volkratshofen / Ferthofen	7,00 €

Die Bodenrichtwertkarte (Übersichtsplan, aus dem die Richtwerte sowie die Preisgruppen hervorgehen) liegt beim Bauverwaltungsamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, II. Stock, Zimmer 211, in der Zeit

vom 03. Juni 2024 bis einschließlich 05. Juli 2024

öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie zur Einsicht vorab einen Termin unter Tel. 08331/850-506.

Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Memmingen (Bauverwaltungsamt) Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen. Die Auskünfte sind ggfs. kostenpflichtig.

Memmingen, 29. Mai 2024
Gutachterausschuss bei der
Stadt Memmingen
Damm
Ltd. Baudirektor, Vorsitzender

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVVBayJG);
Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 23.09.2020
Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild vom 23.09.2020**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 11 a der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVVBayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt die Stadt Memmingen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 23.09.2020 bezüglich der Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels in Verbindung mit Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gründe:

Die Stadt Memmingen ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Mit Änderungsverordnung vom 23.04.2024, Inkrafttreten am 17.05.2024, wurde die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in § 11a insoweit geändert, dass bei der Jagd auf Schwarzwild, dem Haarwild unterfallendes Raubwild und Nutria künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, verwendet werden dürfen.

Mit der gesetzlichen Regelung entfällt die Grundlage für die am 23.09.2020 erlassene Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen.

Nr. 2 der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Memmingen, 17.05.2024
Gez.
Schuhmaier
Leitender Rechtsdirektor

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3757/10 der Gemarkung Memmingen zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3757/10 der Gemarkung Memmingen

vom 29.05.2024

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3757/10 der Gemarkung Memmingen für Heizzwecke und für das Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3757/10 der Gemarkung Memmingen, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Memmingen, 29.05.2024
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister